

### 3. Neuer Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z)

Die bisher für Primärkassen und Ersatzkassen getrennten Bundesmantelverträge (BMV-Z und EKVZ) sind zu einem Vertrag zusammengeführt worden, der zum 01.07.2018 in Kraft treten wird. Gegenwärtig wird zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband noch zu einigen Anlagen des BMV-Z verhandelt. Ebenso ist ein gemeinsames Rundschreiben der Vertragspartner, in dem die neuen Regelungen kommentiert werden, in Abstimmung.

Vorab eine wesentliche Änderung, die für das Gutachterwesen neu aufgenommen wurde. In § 4 Abs. 9 ist jetzt ausdrücklich aufgeführt, dass die Krankenkassen auch den medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Begutachtung geplanter und ausgeführter Leistungen beauftragen können und das Begutachtungsergebnis zur Grundlage ihrer Leistungspflicht machen kann.

In einer entsprechenden Protokollnotiz wird dem vertragszahnärztlichen Gutachterverfahren eine Rechtmäßigkeit und Gleichstellung gegenüber dem MDK-Gutachten zugesichert. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, zwischen den Gesamtvertragspartnern planbare Verhältnisse zu schaffen und sich auf eine regelhafte Durchführung eines der beiden Verfahren zu verständigen.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die nachträgliche Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen bei der KZV. Vereinheitlicht wurde, dass die Abrechnung von vertragszahnärztlichen nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 7).

Über die relevanten Änderungen werden wir Sie im nächsten **ZAHNARZT – aktuell** umfassend informieren.

Auf der Website der KZBV finden Sie die [Gesamtausgabe des neuen BMV-Z incl. aller Anlagen](#).

### 4. Beschluss des Bewertungsausschusses zur Bema-Nr. 13

Ab dem 01.07.2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, bei Kindern unter 15 Jahren und bei Schwangeren oder Stillenden verwendet werden, es denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.

Das bedeutet, dass bei der Füllungstherapie für die betroffenen Versicherten im Regelfall alternative Materialien verwendet werden müssen. Vor diesem Hintergrund hält der Bewertungsausschuss eine Anpassung der BEMA-Nr. 13 für erforderlich. Über die bestehenden Leistungspositionen 13a – 13d für Füllungen mit plastischem Füllmaterial hinaus werden die Leistungspositionen 13e – 13h für Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich, die bei Vorliegen einer absoluten Amalgam-Kontraindikation in Betracht kommen, für Kinder unter 15 Jahren und für Schwangere und Stillende grundsätzlich geöffnet.

Der behandelnde Zahnarzt entscheidet, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, ob eine Kompositfüllung als alternative Behandlung erfolgen kann oder ein anderes Füllmaterial zu verwenden ist.

Gleichzeitig wird die BEMA-Nr. 13h kongruent zu BEMA-Nr. 13d für mehr als dreiflächige Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich geschaffen.

Auf unserer Website können Sie den zum 01.07.2018 in Kraft tretenden [Beschluss des Bewertungsausschusses über die Neufassung der BEMA-Nr. 13](#) abrufen. Das BMG hat zwischenzeitlich den Beschluss nicht beanstandet.

## 6. Punktwerte für 2018 mit dem vdek

Die Vertragsverhandlungen mit dem vdek für das Jahr 2018 konnten am 08.06.2018 erfolgreich abgeschlossen werden. Die rückwirkend ab 01.01.2018 gültigen Punktwerte lauten:

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| <b>IP/FU:</b>         | <b>1,1277 €</b> |
| <b>KCH, KBR, PAR:</b> | <b>1,1188 €</b> |

Ab dem **01.04.2018** gilt für den Bereich **KFO** ein Punktwert in Höhe von **0,9137 €**. Ausgangsbasis für das Jahr 2019 bildet der jahresdurchschnittliche KFO-Punktwert für das Jahr 2018 in Höhe von 0,9063 €.

Diese Punktwerte gelten auch für die Landespolizei und die Feuerwehr.

Für die erfolgten monatlichen Abrechnungen (KBR und PAR 1-5/2018) sowie für die bereits erfolgte Quartalsabrechnung KCH I/2018 werden Nachberechnungen durchgeführt und schnellstmöglich verrechnet.

Eine [aktualisierte Punktwertübersicht](#) finden Sie auf unserer Internetseite.

Alle Ergebnisse stehen noch unter Gremienvorbehalt und müssen danach der zuständigen Aufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

## 7. Heilfürsorge: Punktwerte und Sprechstundenbedarf

Die Punktwerte für die zahnärztliche Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten (Bundeswehr und Bundespolizei) werden gemäß Information der KZBV mit Wirkung ab dem 01.07.2018 angehoben. Die neuen Punktwerthöhen entnehmen Sie bitte der aktualisierten Punktwertübersicht.

Für die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs wurde ab 01.07.2018 eine Pauschale in Höhe von 1,7053 € je KCH-Fall vereinbart. Die Vergütung erfolgt automatisch mit der Zahnarztgutschrift.

## 11. Abrechnungshilfe für Festzuschüsse ab 01.07.2018

Anliegend erhalten Sie die "Abrechnungshilfe für Festzuschüsse", gültig ab 01.07.2018.

Onlinebezieher von "**ZAHNARZT – aktuell**" erhalten die laminierte Klappkarte mit separater Post.

## 10. Versand vertraulicher Dokumente mit Dateiverschlüsselung

Aus Gründen des Datenschutzes sollten vertrauliche Dokumente wie z. B. digitale Röntgenbilder, PDF- oder Office-Dateien nur verschlüsselt versendet werden.

Bei einem elektronischen Versand bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Eine Verschlüsselungssystematik, die beim Absender (z. B. Vertragszahnarzt) und beim Empfänger (z. B. KZV-Gutachter) gleichermaßen vorhanden ist.
- Ein Zweitkontakt ist notwendig, um ein Passwort auszutauschen (zum Beispiel über das Telefon).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt u. a. die Open-Source-Anwendung 7-zip ([www.7-zip.de](http://www.7-zip.de)), die gleichzeitig Kompression und Verschlüsselung von Dateien und Ordnern bietet. Dabei werden die zu versendenden Dateien in einem ZIP-Archiv zusammengefasst, und der "Container" wird mit einem Passwort geschützt.

Alle Windows-Versionen seit XP können mit ZIP-Archiven umgehen, die vorhandene Entpack-Funktion kann aber verschlüsselte Dateien nicht öffnen. Deshalb muss auch der Empfänger 7-zip auf seinem Rechner installiert haben.

Die KZV Hamburg hat daher ihre Vertragsgutachter gebeten, 7-zip in ihrer Praxis zu installieren.

[Anleitungen für Windows und Mac-Anwender](#) finden Sie auf unserer Website unter "Praxen" – "Dateiverschlüsselung".

Ihr Ansprechpartner in der KZV: Herr Kowalik – ☎ 36 147 – 175.